

Gemeinde Schleedorf

5205 Schleedorf, Dorf 104

Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4

e-mail: office@schleedorf.salzburg.at



Ortspolizeiliche Verordnung 2010

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schleedorf vom 15.06.2010

Inhalt:

- § 1 Verwendung von lärmverursachende Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten
- § 2 Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich
- § 3 Handhabung von Fahrzeugen
- § 4 Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken
- § 5 Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern
- § 6 Verbot des Fütterns von wildlebenden Taubenvögeln
- § 7 Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten
- § 8 Entfernung von Hunde- und Pferdekot
- § 9 Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen
- § 10 Weitere Rechte der Behörde
- § 11 Erklärung zur Verwaltungsübertretung
- § 12 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung von Schleedorf hat am 15.06.2010 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Schleedorf störender Missstände erlassen, nämlich

- ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms (§§ 1 – 3)
- der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Verschmutzung (§§ 4 – 9)
- der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Ratten (§ 7)

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs 6 B-VG und § 79 Abs 4 Sbg Gemeindeordnung 1994

§ 1

Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten-, Sport- und Freizeitgeräten

Die Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten-, Sport- und Freizeitgeräten ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Ausgenommen sind Vereine in Ausübung anerkannten Brauchtums.

§ 2

Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

§ 3

Handhabung von Fahrzeugen

Innerhalb eines Umkreises von 50 m von bewohnten Häusern sind Fahrzeuge und Anhänger so zu handhaben, dass kein ungebührlich störender Lärm sowie keine Belästigung durch Abgase entstehen. Darunter fallen zB übergebührliches Standgas geben, hochtouriges An- und Wegfahren, im Kreis bzw. hin und herfahren (auch nicht zum Zweck der Übung) udgl.

§ 4

Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken

- (1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.
- (2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.
- (3) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen treffen auch unabhängig voneinander die Grundeigentümer, die Bestandnehmer oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.
- (4) Der Bürgermeister hat überdies die zur Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

§ 5

Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten, Möwen udgl) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen (allgemein zugänglichen), stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m, im Falle von Strandbädern für deren gesamten Bereich.

§ 6

Verbot des Fütterns von wildlebenden Taubenvögeln

Das Füttern von wildlebenden Taubenvögeln (Tauben, udgl) und das Auslegen von Futter für diese ist untersagt.

§ 7

Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten

- (1) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken sind verpflichtet, von sich aus die gegen das Überhandnehmen von Ratten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ratten die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen durch ein hierzu befugtes Unternehmen vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist erfolgreich war. Diese Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf von der Rattenplage nicht befallene Bauten und Grundstücke erstreckt werden. Die Kosten sind den Grundeigentümern vorzuschreiben.
- (3) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer der betroffenen Bauten und Grundstücke sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten oder durch Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken, dann durch Einrichtungen, die der erforderlichen Hygiene entbehren, begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8

Entfernung von Hunde- und Pferdekot

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hunde- und Pferdekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 9

Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

§ 10

Weitere Rechte der Behörde

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der (Stadt)Gemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden (§§ 1 - 3).

§ 11

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1-9 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schleedorf und tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.07.2001 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Hermann Scheipl

Verteiler:

1. Amtstafel vom 01.08.2010 bis 31.08.2010
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Neumarkt am Wallersee
4. Gemeindeinformation
5. Homepage der Gemeinde Schleedorf

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt entgegen. Bei wiederholten Verstößen erfolgt die Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 218,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG)



Gemeinde Schleedorf

5205 Schleedorf, Dorf 104

Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4

e-mail: office@schleedorf.salzburg.at

Hundeleinenzwang-Verordnung 2010

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schleedorf vom 15.06.2010

Die Gemeindevertretung von Schleedorf hat am 15.06.2010 gemäß § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz beschlossen:

§ 1

Hundeleinenzwang

(1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von eigenen Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

(2) Diese Verpflichtung (Abs 1) gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafel, Ortsende), Siedlungen und Weilern nicht,

- a) wenn das Tier bei Fuß geht oder
- b) wenn die Begleitperson mit dem Hund eine Ausbildung laut Anlage 1 absolviert hat oder das Tier jederzeit nachweislich beherrschen kann, und
 - 1. keine anderen Personen in Sichtweite sind;
 - 2. kein Weidevieh in Sichtweite ist;
 - 3. das Tier nicht bewaldete Flächen betritt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Schleedorf und tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnungen vom 12.07.2001 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Hermann Scheipl

Verteiler:

1. Amtstafel von 01.8.2010 bis 31.8.2010
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Neumarkt am Wallersee
4. Gemeindeinformation
5. Homepage der Gemeinde Schleedorf

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Schleedorf entgegen. Bei wiederholten Verstößen erfolgt die Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu € 5.000 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Woche bestraft (§ 26 Abs. 1 Landessicherheitsgesetz).